



EINGEGANGEN AM 31. JULI 2018 / 1518

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
-Länderkommission-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

23. Juli 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

402-57.01.24

Bericht über den Besuch der Kreispolizeibehörde Paderborn

Ihr Schreiben vom 24.5.2018, Ihr Zeichen 232-NW/1/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Besuchsberichts über den Besuch der Kreispolizeibehörde (KPB) Paderborn.

Zu Ihrem Besuchsbericht habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW von der KPB Paderborn berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts nehme ich zu Ihren Empfehlungen wie folgt Stellung:

C I Fixierungen

Die Ausgestaltung der Fixierungsmöglichkeiten in den Zellen ist in der „Gewahrsamsrichtlinie“ (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anforderungen an Gewahrsame der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ v. 22.12.2014) beschrieben. Darin wird berücksichtigt, dass bei Fixierungen die Bedienung des Ruffasters ermöglicht wird. In Bezug auf Fixierungen bzw. alternative Fesselungssysteme verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 2.12.2016 (gleiches Az.), wonach die vorhandenen Regelungen bzw. Fixierungsmöglichkeiten als ausreichend erachtet und die erarbeiteten Alternativen als nicht praktikabel angesehen werden.

C II Dokumentation von Fixierungen

Die Dokumentation von Fixierungen wird zu jeder Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet, auf der „Einlieferungsanzeige“ vermerkt.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Eine darüber hinaus „listenmäßige Aufstellung“, die alle durchgeführten Fixierungen „auf einen Blick“ abbildet, ist bisher nicht vorgesehen gewesen und entspricht auch nicht der üblichen Praxis.

Gleichwohl wird in der KPB Paderborn die elektronische Erfassung der eingelieferten Personen um das Datenfeld „Gründe der Fixierung“ ergänzt und die erwünschte Erhebung zukünftig durchgeführt.

C III Durchsuchung mit Entkleidung

Die KPB Paderborn weist in ihren Ausführungen darauf hin, dass es keine Regelung gebe, die routinemäßig die vollständige Entkleidung zur Durchsuchung fordere.

Ihre Vorschläge aufgreifend, wird die KPB Paderborn die Bediensteten im Polizeigewahrsam dahingehend sensibilisieren, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit der Komplettentkleidung durchzuführen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Dokumentation der Gründe hierfür in der Einlieferungsanzeige gesehen und zukünftig als Standard vorgegeben.

Die schonende Durchsuchung bei Entkleidung (in zwei Phasen) soll - soweit im konkreten Einzelfall möglich - Berücksichtigung finden.

C IV Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die in der Gewahrsamsrichtlinie festgelegte Ausstattung von Sammelzellen beinhaltet auch die Ausgestaltung der dortigen Toilettenanlage. Der Empfehlung, Personen auf Wunsch den Zugang zu einer separaten Toilette zu ermöglichen, wird seitens der KPB Paderborn zukünftig entsprochen.

C V Größe von Gewahrsamsräumen

Sie halten eine Mindestfläche für in Sammelzellen untergebrachte Personen von ca. 3,5 qm für erforderlich.

In der KPB Paderborn war der vorgeschlagene „Richtwert“ nicht bekannt, weshalb auf Ihre Nachfrage während des Besuchs keine Höchstbelegungszahl genannt werden konnte. Die KPB beabsichtigt, die Dienstanweisung dahingehen anzupassen, wodurch alle Bediensteten über diese Umstände informiert werden.

C VI Einsicht in den Toilettenbereich

C VII Videoüberwachung



Ihre Empfehlung, vor Einsichtnahme über den Türspion anzuklopfen, um auf diese Weise auf die Kontrolle hinzuweisen, wird grundsätzlich geteilt. Dieses soll dazu dienen, die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person zu schützen.

In bestimmten Einzelfällen, z.B. bei Personen von denen eine erhöhte Selbst- und Fremdgefährdung ausgeht, kann sich jedoch ein „Anklopfen“ verbieten, damit der Betroffene keine Möglichkeit hat, sein eventuell gefährdendes Verhalten vor der Kontrolle der Polizei zu verbergen.

In den Polizeigewahrsamen des Landes NRW sind Videokameras unterschiedlicher Hersteller verbaut. Diese Kameras können über die Software definierte Stellen verschleiert darstellen. Die Einstellung für eine Verpixelung ist je nach Modell mit einem unterschiedlichen Aufwand verbunden.

Aus einsatzfachlicher Sicht bestehenden gegen den flächendeckenden Einsatz der Verpixelungstechnik keine Bedenken. Selbst durch eine Verschleierung des Sanitärbereichs sind die Person und ggf. vorbereitende Suizidhandlungen schematisch zu erkennen. Anders würde es bei einer Ausschwärzung des Bereichs aussehen, der ebenfalls mit den Kameras eingestellt werden kann und daher nicht befürwortet wird.

Die KPB Paderborn wird bezüglich einer zukünftigen Verpixelung sensibilisiert.

Der Grundsatz, dass die Videoüberwachung des Toilettenbereichs von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt wird, ist für die KPB Paderborn nur bedingt umsetzbar. Das damit notwendige permanente Vorhalten einer Beamtin und eines Beamten im Gewahrsamsdienst ist aufgrund der Personalsituation nicht dauerhaft zu gewährleisten.

In den vorhandenen Gewahrsamszellen mit Videoüberwachung werden Hinweise auf diese Überwachungsmöglichkeiten durch Piktogramme angebracht.

C VIII Belehrung

C IX Gewahrsamsdokumentation

Grundsätzlich wird in der KPB Paderborn eine zeitnahe Belehrung durchgeführt. Hierfür werden entsprechende Schriftstücke in einer Vielzahl von Sprachen vorgehalten. Sollten entsprechende Belehrungen, aufgrund von begründeten Ausnahmen (Trunkenheitsgrad, Verweigerungen etc.) zeitnah nicht durchgeführt werden können, werden diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.



Bei jeder Einlieferung in das Polizeigewahrsam Paderborn werden zukünftig entsprechende Dokumentationen über Fixierungen, Komplettentkleidungen bei Durchsuchungen und notwendige Videoüberwachungen in einem elektronischen Gewahrsamsbuch aufgenommen.

Die Dienstanweisung der KPB Paderborn wird in diesen Punkten zeitnah angepasst. Darüber hinaus erfolgt eine Sensibilisierung/Einweisung aller im Polizeigewahrsam eingesetzten Bediensteten der KPB Paderborn.

D I Respektvoller Umgang

Alle Bediensteten der KPB Paderborn werden zum Thema „Respektvoller Umgang / Ansprechen mit SIE“ mit Personen im Freiheitsentzug sensibilisiert.

D II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Das Tragen von Namensschildern in nordrhein-westfälischen Gewahrsamsräumen ist nicht verpflichtend. Gemäß Erlass vom 08.04.2011 ist an der Uniform „das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen“.

Eine besondere Erforderlichkeit wird von hier nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag